

Zeitschrift:	Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band:	28 (2009)
Artikel:	Babij Jar und die Schweiz
Autor:	Roschewski, Heinz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1077971

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Babij Jar und die Schweiz¹

Heinz Roschewski

Babij Jar, eine Schlucht in der Umgebung von Kiew, der Hauptstadt der Sowjetrepublik Ukraine, ist ein Symbol jüdischen Märtyrertums unter der deutschen Kriegsführung in der Sowjetunion geworden. Ende September 1941 setzten dort die Massenmorde durch ein durch ukrainische Milizleute unterstütztes Sonderkommando der SS ein. Am Ende der 779 Tage deutscher Herrschaft in Kiew war die Schlucht ein Massengrab für über 100 000 Menschen geworden, die meisten davon Juden.

Die Geschichte des Artikels «Die Ermordung der Juden von Kiew» in der «Volksstimme» vom 15. Dezember 1943 ist in ihrem genauen Ablauf ein typisches Beispiel aus der Praxis der Zensur, wie sie zum Alltag der Schweizer Zeitungsredaktoren in den Kriegsjahren gehörte. Die Jahre des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs waren auch für die von Krieg, Besetzung und Diktatur verschonte Schweiz, das heißt für das Volk und für seine politischen und geistigen Führungs Kräfte, «Jahre der Prüfung». Diesen Begriff hat die St. Galler Tageszeitung «Volksstimme», von der nachfolgend die Rede sein wird, verwendet, als sie sofort nach dem Krieg ein Büchlein unter dem Titel «Jahr der Prüfung» veröffentlichte, in welchem Leitartikel aus dem ernsten, schweren Jahr 1940 gesammelt waren.

Die Darstellung dieses Falles einer «öffentlichen Verwarnung» durch die Zensurbehörden ist deshalb eine Illustration zu einem entscheidenden Kapitel der Geschichte der Schweizer Presse; die Informations- und Medienpolitik stellt einen wichtigen Teil der Geschichte der Schweiz im Zweiten Weltkrieg dar. Der von der Pressekontrolle beanstandete Artikel der «Volksstimme» ist zudem einer der vielen Verknüpfungspunkte zwischen der Zensur und der schweizerischen Flüchtlingspolitik, die während und nach dem Krieg Anlass zu vielen politischen und historischen Auseinandersetzungen gab. In seinem berühmten Bericht an den Bundesrat über die Flüchtlingspolitik der Schweiz in den Jahren 1933 bis 1955 zitiert Professor Carl Ludwig den «Volksstimme»-Artikel als Beispiel dafür, dass die Behörden eigentlich Kenntnis haben mussten davon, welch schrecklichem Schicksal die Juden im Herrschaftsgebiet der Nazis ausgesetzt waren.

¹ Der Vf. war Redaktionssekretär, dann Redaktor und Chefredaktor bei der «Volksstimme». Dieser Text ist eine gekürzte Version von Beiträgen, die in Publikationen zu Babij Jar erschienen sind: Hg. von E. R. Wiehn, Jahr 1991.

Die Haltung der St. Galler «Volksstimme»

Die «Volksstimme» (später «Ostschweizer A-Z»), 1904 gegründet, war das Organ der Sozialdemokratischen Parteien der vier Ostschweizer Kantone St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Graubünden und Glarus (teilweise im Kopfblattsystem) und amtliches Publikationsorgan der erwähnten Kantone sowie zahlreicher Gemeinden. Die Redaktion der «Volksstimme» war grundsätzlich sozialistisch, aber betont demokatisch, gegen alle Diktaturen, auch gegen diejenige der Kommunistischen Partei der Sowjetunion. Sie begründete ihren freiheitlichen Sozialismus ethisch und nicht marxistisch, aus den historischen Quellen der Schweiz als Land der Genossenschaftsidee und der Allmend. So war die «Volksstimme» auch innerhalb der damaligen Sozialdemokratie eher nonkonformistisch und kritisch auch gegenüber der Parteiführung.

Die grundsätzliche Haltung der «Volksstimme» zur Lage der Schweiz angesichts des Krieges und der Nazigefahr ist mit den folgenden Zitaten aus redaktionellen Leitartikeln zu kennzeichnen. Am 15. Juni 1940, nach der Niederlage Frankreichs und dem Kriegseintritt Italiens, hiess es unter dem Titel «Die Rettung: Freiheit!» u.a.:

«Es bedarf ungeheurer Kräfte, damit wir bestehen. Es bedarf so großer Kräfte, wie sie ein autoritär regierter Kleinstaat nicht aufbringt. Das ist ein Gesetz des Lebens der menschlichen Völker, daß Kleinstaaten nur stark sind durch die Freiheit ihrer Bürger. Es wurde in der letzten Zeit vielfach an die Heldenkämpfe der alten Eidgenossen erinnert: ja, die am Morgarten siegten, siegten trotz ihrer Schwäche über ein riesig gerüstetes Heer; weil sie beseelt waren vom Geist der Freiheit, weil sie erfaßt waren von der Idee, daß sie sich selbst ihr Leben und ihre Geschicke bestimmen wollten. In der Geschichte des Menschengeschlechtes ereignen sich oft solche Siege der Davide über die Goliaths; aber nur dort, wo der Geist lebendig war in den Schwachen; Geist und Seele aber leben nur in der Freiheit.»

Die Haltung der «Volksstimme» zur Pressezensur geht aus dem Artikel «Schranken der Zensur» vom 14. November 1939 hervor, der nach der Verhängung der Pressekontrolle durch den Bundesrat erschien. Wir zitieren daraus:

«Niemand verkennt, dass sich mit Ausbruch des Krieges die Verhältnisse geändert haben. In Kriegszeiten ist die Sicherung der Gesamtheit vordringlichste Aufgabe. Selbst wenn einzelne Freiheitsrechte zum bisher unantastbaren staatsrechtlichen Fundament gehörten, so muss ihre Ausübung hier eine Einschränkung erfahren ... Und doch: Man sei vorsichtig mit dem Abbau der Demokratie! Auch in Kriegszeiten ... Man täusche sich nicht darüber, dass nichts so lähmend auf das öffentliche Bewußtsein wirkt wie das Gefühl, Fragen nicht mehr frei behandeln zu können, die nur uns angehen, mag es sich nun um politische Meinungen, wissenschaftliche Erörterungen oder die Stellungnahme zu den Tagesereignissen handeln ... Notwendig sind unter solchen Umständen Sicherheiten, welche die geistige Produktion, namentlich die Presse, gegen unzulässige Übergriffe der Zensur und Vorzensur wirksam schützen, in erster Linie die Schaffung einer Rekursmöglichkeit gegen deren Verfügungen ... Erforderlich ist ferner die Aufstellung konkreter Richtlinien ...»

Die Kenntnis dieser Haltung der «Volksstimme»-Redaktion, insbesondere ihres Leiters Franz Schmidt (1902–1947, Redaktor 1930–1947) und ihres damals sehr grossen Freundeskreises, einer Art «verschworener Gemeinschaft des Widerstandes», innerhalb und ausserhalb der Sozialdemokratie, ist erforderlich, um zu verstehen, warum die «Volksstimme» den hier behandelten Kampf mit der Pressezensur im Fall des Artikels «Die Ermordung der Juden von Kiew» durchfocht.

Der Artikel in der «Volksstimme» vom 15. Dezember 1943

Die «Volksstimme» (St. Gallen) veröffentlichte in der Ausgabe vom 15. Dezember 1943, Nr. 293, unter dem Titel «Die Ermordung der Juden von Kiew» folgenden Bericht:

«Die Sowjet-Regierung ersuchte eine Reihe ausländischer Journalisten, in Kiew den Nachprüfungen über die dort von den Deutschen begangenen, Greuel beizuwohnen, um sich in völlig objektiver Weise ein eigenes unbeeinflußtes Urteil bilden zu können. Die Journalisten begaben sich unter der Führung von Paul Winterton, dem Chef-Korrespondenten des «News Chronicle», nach Kiew. Winterton berichtet:

Das führende Mitglied der Universität Kiew, Professor Aloschin, und mehrere andere Professoren der Universität, einige Ärzte und Bürger der Stadt erklären an Eidesstatt:

«Am 28. September 1941 erließ das deutsche Stadtkommando in Kiew einen Befehl, alle Juden Kiews (Männer, Frauen und Kinder) hätten sich am 30. September in einem Kiewer Vorort zu versammeln. Sie hätten ihre bewegliche Habe mitzubringen. Von dort aus wurden durch Sonderkommandos der SS die unglücklichen Menschen in Kolonnen von je 1.000 nach einer Schlucht gebracht, die unmittelbar vor der Stadt liegt. An beiden Seiten der Schlucht waren schwere Maschinengewehre aufgestellt, und unmittelbar nachdem sich die Männer, Frauen und Kinder in die Schlucht begeben hätten, begann das konzentrierte Maschinengewehr-Feuer auf sie, bis sie umgesunken waren. Dann mußten russische Kriegsgefangene, die an beiden Seiten der Schlucht, mit Schaufeln versehen, aufgestellt waren, unter der drohenden Mündung von Maschinengewehren Sand über die Opfer werfen, damit das Ganze ein Massengrab darstelle. Wir bekunden ausdrücklich, daß von den Opfern viele nicht getötet waren, so daß sie lebendig, wenn auch schwer verwundet, mit Sand zugedeckt wurden. Wir konnten uns überzeugen, daß die dünne Sanddecke über den Opfern in Bewegung blieb, da die unglücklichen Menschen, die noch einige Kräfte behalten hatten, zu entrinnen suchten.»

An einem Tag allein wurden auf diese Weise in der Schlucht – Schicht für Schicht über einer dünnen Sanddecke – 25.000 russische Juden erschossen. Professor Aloschin erklärt: «Ich selbst sprach mit einem deutschen Offizier, der eine Gruppe von Maschinengewehren kommandierte. Dieser Offizier sagte mir völlig ruhig und ohne nur das geringste Mitleid oder die Erkenntnis zu haben, welches entsetzliche Massenmorden hier vor sich gehe: ‘Heute haben wir etwa 25.000 Juden liquidiert.’»

Die Stadtverwaltung in Kiew ermittelte später, daß insgesamt 70.000 russische Juden in der Schlucht von Kiew auf diese Weise hingemordet wurden.

Zu Beginn August 1943 kam aus Berlin die Anordnung, man solle die Schlucht ausgraben und die Erschossenen verbrennen. Es erscheint, daß angesichts der Entwicklungen

an der Ostfront irgendeine Behörde in Deutschland es für richtiger hielt, die Spuren des Massenmordes zu beseitigen.

Eine SS-Gruppe suchte die russischen Kriegsgefangenen-Lager in der Nähe von Kiew auf und suchte die stärksten russischen Soldaten für diese Arbeiten aus.

Ein Hauptmann einer russischen Infanterie-Kompanie berichtet eidesstattlich: «Mir wurden 100 Mann russische Soldaten zugeteilt, und wir wurden unter Bedrohung mit Maschinengewehren zu der Schlucht geführt. Wir hatten unsere Hosen, Schuhe und Socken abzulegen und erhielten Spaten und Hacken. Wir hatten den Sand in der Schlucht wegzu-schaufeln, und nachdem wir etwa in Tiefe von drei Meter Erde auf einer Länge von 20 Me-tern und Breite von 15 Metern freigelegt hatten, stießen wir auf die ersten Leichen. Wir hatten die Leichen herauszunehmen. Nicht weit von uns entfernt waren deutsche Komman-dos damit beschäftigt, aus Granitblöcken und Eisenteilen, die von dem nahegelegenen jüdi-schen Friedhof kamen, Verbrennungsöfen zu bauen. Diese Arbeiten funktionierten zuerst nicht, und erst als ein deutscher Fachmann eintraf, wurden mehrere solcher Öfen aufgebaut.

Die neuen Öfen waren so errichtet, daß jeder von ihnen kreuz und quer übereinander-gelegt einige hundert Leichen aufnehmen konnte, wobei jeweils eine Schicht in diesen Öfen aus hundert Körpern zu bestehen hatte. Diese wurden mit Öl bedeckt und dann geteertes Holz dazwischen gelegt. Meine Mannschaft hatte in einem solchen Ofen 3.800, in einem anderen 1.200 innerhalb sechs Wochen zu verbrennen, und wir hatten die 5.000 Toten aus dem Sand herauszuschaufeln. Ich bin gewiß, daß bis zur Beendigung der Arbeiten in der Schlucht von den russischen Arbeitskommandos zwischen 70.000 bis 80.000 Tote ausgegraben wurden. Um die tiefer liegenden Schichten zu bergen, hatte man uns grosse Hacken an Seilen gege-ben, mit denen wir die Körper herauszogen. Andere Kommandos hatten mit Bahnen einzelne Körperteile aus den Sand fortzuschleppen. Ich versichere erneut an Eidesstatt, dass diejeni-gen von uns, die sich weigerten, diese entsetzliche Arbeit fortzuführen, oder die auch nur krank wurden oder ohnmächtig umsanken, sofort erschossen wurden und selbst in den Verbrennungsöfen landeten.

Wir selbst wurden im östlichen Teil der Schlucht angekettet in Baracken gehalten. Wir waren alle aneinander gekettet und hatten die Arbeit in dieser Fesselung durchzuführen. Nach der Verbrennung hatten wir die Asche und die nicht ganz vernichteten menschlichen Kno-chen mit Holzstampfern zusammenstoßen, dann im Wald, in der Schlucht und anderswo auszustreuen und mit einer Sandschicht zu überdecken. Ich vergaß zu erwähnen, dass einige russische Kriegsgefangene die Leichen zu überprüfen hatten, ob diese goldene Fingerringe und Goldzähne hatten. Diese mußten entfernt werden und einem SS-Sammelkommando übergeben werden.

Am 21. September erfuhren wir, daß ein großer Verbrennungsofen, den wir zu errichten hatten, für unsere eigene Beisetzung bestimmt war. Am 28. September nachts gelang es uns, die Flucht zu ergreifen. (Wir hatten vom 4. August bis zu diesem Tage die geschilderten Auf-gaben zu erfüllen.)»

Paul Winterton schreibt: 'Nach der Aufnahme dieser Berichte haben wir selbst uns über-zeugt, was in der Schlucht vor sich gegangen war. Die Schlucht machte den Eindruck, als habe man von ihr Sand oder Kies für Bauzwecke ausgegraben. Sie hat eine Weite von 30 Me-tern, ist eine halbe Meile lang und hat eine Tiefe von etwa 17 Metern. Mit kleinen Schaufeln hatten wir nur eine dünne Sandschicht wegzu kratzen, um die Überreste der Verbrennung auf Schritt und Tritt zu finden. In wenigen Minuten fanden wir eine Unmenge von völlig beweis-kräftigen Spuren dafür, was in dieser Schlucht vor sich gegangen war ... »

Dieser Artikel in der «Volksstimme» vom 15. Dezember 1943 entstammt einem auf einer Reportage des «News Chronicle» (London) beruhenden Bericht des Zürcher Büros der britischen Presseagentur «Exchange Telegraph», auf welche die Redaktion der «Volksstimme» abonniert war. Diese Agentur lieferte täglich Meldungen und Berichte aus dem internationalen Geschehen, insbesondere auch von den Kriegsschauplätzen, und war für die Schweizer Presse in den Jahren des Zweiten Weltkriegs sehr wichtig als Ergänzung zu den Meldungen der Schweizerischen Depechesagentur, die hauptsächlich die mehr oder weniger amtlichen Berichte der Kriegsparteien vermittelte. Zur Information der Redaktionen lieferte «Exchange Telegraph» von Zeit zu Zeit in Ergänzung der gewöhnlichen Nachrichtendienste Hintergrundberichte, die jeweils als «vertraulicher Sonderbericht A» gekennzeichnet wurden und den Vermerk «Nicht zur Veröffentlichung bestimmt» enthielten, womit die Agentur Schwierigkeiten mit der Preszensur aus dem Wege ging. Auch am Kopf des Sonderberichtes A über die Ermordung der Juden von Kiew stand der Satz: «Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß Sonderberichte A nur zu ihrer vertraulichen Information bestimmt sind und nicht zur Drucklegung kommen dürfen.»

Die öffentliche Verwarnung durch die Pressekommision der Abteilung Presse und Funkspruch (APF)

Der zuständige Zensor am Erscheinungsort der «Volksstimme» in St. Gallen, Hauptmann Kramer, Pressechef des Territorialkommandos 7, hatte bei Erscheinen des Artikels keinerlei Massnahmen gegen die «Volksstimme» ergriffen, die Veröffentlichung nicht einmal mündlich oder schriftlich beanstandet, obwohl die «Volksstimme» aufgrund der prinzipiellen Haltung und persönlichen Einstellung ihrer Redaktoren zur Zensur, zur Demokratie in Kriegszeiten und zur Verteidigung gegen Nazismus und Faschismus zu den Zeitungen gehörte, die am meisten von der Presseüberwachung aufs Korn genommen wurden; sie erhielt auch alle paar Tage Telefonanrufe oder schriftliche Beanstandungen des Pressechefs. Nicht so nach Erscheinen des Artikels vom 15. Dezember 1943.

Hingegen betrachtete das Inspektorat der Abteilung Presse und Funkspruch den Fall als «Produkt der Propaganda der einen kriegsführenden Partei gegen die andere» und überwies ihn der Pressekommision der APF. Ob dies auf eine Intervention der deutschen Gesandtschaft in Bern erfolgte, wie dies für andere Massnahmen der Pressekontrolle nachweisbar ist, ist den vorliegenden Akten nicht zu entnehmen. In der Begründung des Inspektorats heisst es u.a.:

«Es handelt sich um ausländische Greuelpropaganda übelster Art; irgendwelche Gewähr für die Zuverlässigkeit der Angaben besteht nicht. Das hat denn auch sogar die englische Nachrichtenagentur «Exchange» veranlaßt, den Bericht Wintertons nicht in ihren gewöhnlichen,

den schweizerischen Abonnenten vermittelten Auslanddienst aufzunehmen. Sie machte diesen ihren Abonnenten lediglich zugänglich als «vertraulichen Sonderbericht A» (30. 11. 1943) mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß der Bericht nicht zur Drucklegung kommen dürfe.»

«Jeder Redaktor war also auch bei flüchtiger Lektüre zum vornehmerein darauf aufmerksam gemacht, dass in der Verwertung der Information Vorsicht am Platz sei. Der Inhalt aber verstößt eindeutig gegen die bestehenden Vorschriften des Pressenotrechtes (Kompendium Note 2a und Note 4): Der Abdruck dieses Artikels stellt erstens eine Beschimpfung der deutschen Wehrmacht dar, beschuldigt sie, ohne zulängliche Unterlagen dafür zu besitzen, unfairer, völkerrechtswidriger Methoden und kommt zweitens einer Einschaltung in die ausländische Propaganda gleich.»

Das Inspektorat stellte den Antrag, die «Volksstimme» sei öffentlich *zu verwarnen*. Die Pressekommision der APF schloss sich ausdrücklich der Argumentation des Inspektorates an und fällte folgendes Urteil: Die Redaktion der Zeitung «Volksstimme» in St. Gallen wird *öffentlich verwarnt*.

Der Rekurs der Redaktion der «Volksstimme»

Die Redaktion der «Volksstimme» reagierte prompt. Unmittelbar nach den Weihnachtsfeiertagen, also sofort nach Erhalt der öffentlichen Verwarnung vom 22. Dezember 1943, reichte sie mit Datum des 27. Dezember 1943 ein Rekursbegehren an das hierfür zuständige Inspektorat der APF ein. Dabei hatte die Redaktion die Genugtuung, noch am Vormittag des 27. Dezember 1943 einen Telefonanruf des Pressechefs des Territorialkommandos 7 erhalten zu haben. Hptm. Kramer, der an der «Volksstimme» vorher und nachher sehr vieles zu beanstanden gefunden hatte, wie aus den erhaltenen Akten der «Volksstimme» hervorgeht, erklärte nunmehr, für den Fall eines Rekurses wolle er der Redaktion einen Hinweis geben, bitte aber, dass man nicht auf ihn Bezug nehme. Hptm. Kramer erklärte am Telefon: Er habe seinerzeit den Bericht über die Ermordung der Juden in Kiew aus bestimmten Gründen nicht beanstandet. Unter dem Propagandamaterial für die Sammlung der Flüchtlingshilfe seien Berichte erschienen, die mindestens ebenso sehr unter den Begriff der «Greuelmärchen» fielen wie der «Volksstimme»-Bericht über die Ereignisse in Kiew. Dabei seien aber die Propagandaartikel der Sammlung für die Flüchtlingshilfe zum Teil sogar amtlich bewilligt worden.

Die Notiz über den Telefonanruf des Pressechefs findet sich in den Unterlagen der «Volksstimme». Der Hinweis von Hptm. Kramer hat denn auch seinen Niederschlag im Rekursbegehren der «Volksstimme» gefunden. Insgesamt wurde folgendes angeführt:

«Es stimmt, daß die Mitteilungen über «Die Ermordung der Juden von Kiew» einem A-Bericht der Agentur Exchange Telegraph entnommen worden sind, welcher der Redaktion mit dem Vermerk «Nicht zur Veröffentlichung» übergeben war. Indessen ist die Tatsache allein,

daß diese A-Berichte des Exchange Telegraph nicht Bestandteil des gewöhnlichen Nachrichtendienstes dieser Telegraphenagentur sind, kein Grund für die Zensurbehörden, gegen die Veröffentlichung einzuschreiten. Wenn Exchange Telegraph Mitteilungen in einem «vertraulichen Sonderbericht A» weitergibt, so kommt das daher, daß auch Telegraphagenturen unserem Presseregime unterstellt sind und über gewisse Dinge nicht so umfassend informieren können, wie das im Interesse der Erkenntnis der vollen Wahrheit notwendig wäre.

Die Mitteilungen des A-Berichtes wurden von der «Volksstimme» nicht unbesehen übernommen, sondern genau überprüft und von unserer Redaktion redigiert. Dabei wurde darauf Bedacht genommen, keine verletzenden Stellen zu publizieren. Es blieb bei dieser Bearbeitung des A-Berichtes nur das übrig, was in der englischen Zeitung «News Chronicle» an Tatsachenmaterial mitgeteilt worden war.

Von den in dem Entscheid der Pressekommision zitierten Noten des Kompendiums 2a und 4 dürfte unseres Erachtens nur der Passus unter 2a in Frage kommen, in welchem gesagt wird: «Meldungen, in denen eine kriegsführende Macht den Gegner beschuldigt, er bediene sich unfairer völkerrechtswidriger Methoden oder Waffen oder unfairer Kriegsmittel, z.B. Gas, dürfen nur publiziert werden, wenn sie aus amtlichen Quellen stammen.»

Indessen geht der Bericht über die Ermordung der Juden von Kiew, wie eine Anfrage bei der Direktion des Exchange Telegraph ergeben hat, doch auf amtliche Mitteilungen zurück. Auf Anordnung des russischen Generalstabs und der russischen Regierung wurden die russische Staatsanwaltschaft und die medizinische Fakultät der Universität Moskau mit den Untersuchungen in Kiew beauftragt; aufgrund dieser Untersuchungen wurde eine amtliche russische Note an die Regierungen aller alliierter Nationen gerichtet. Diese Note bildet einen Bestandteil des offiziellen Dokumentenmaterials der «Vereinigten Nationen» über die Kriegsverbrechen. Weil dem so ist, haben sämtliche bedeutenden Blätter Englands und Amerikas von den Vorkommnissen in Kiew Kenntnis gegeben, nicht allein der «News Chronicle». Im übrigen wird, wie uns mitgeteilt wird, um der im Bericht geschilderten Ereignisse in Kiew willen ein ähnliches Strafprozeßverfahren geführt wie dasjenige, das in Charkow vor einiger Zeit zu drei Hinrichtungen geführt hat. – Angesichts des Umstandes, daß den Mitteilungen über die Ereignisse in Kiew so große Bedeutung zukommt, glaubte es die Redaktion der «Volksstimme» verantworten zu können, den A-Bericht des Exchange Telegraph auszugsweise ihren Lesern zur Kenntnis zu bringen.

Wir weisen darauf hin, daß der oben zitierten und eventuell die rechtliche Grundlage für die Verwarnung der «Volksstimme» bildenden Stelle aus Note 2a des Kompendiums längst nicht mehr allgemein Nachachtung verschafft wird. Beispielsweise haben Meldungen, welche im Zusammenhang mit der Sammlung für Flüchtlinge in der Schweiz über das Schicksal von Juden in Europa publiziert worden sind, ähnliche Tatsachenberichte enthalten wie der durch die Verwarnung angefochtene A-Bericht des Exchange Telegraph; und doch waren sie von höchster Stelle ausdrücklich bewilligt worden. Vor kurzem haben die schweizerischen Zeitungen und die schweizerischen Universitäten einhellig gegen die Deportation der Studenten und Professoren aus Oslo Protest erhoben. Diesen Protesten lagen ursprünglich keinerlei Berichte aus amtlicher Quelle zugrunde, sondern lediglich die Berichte der Stockholmer Presse, und doch ist die Zensur nicht eingeschritten. Die Juden von Kiew sind allerdings nicht die Akademiker von Oslo, indessen auch Menschen und darum wert, daß man ihrem Schicksal nachgehe.

Die Berichte über die Ermordung der Juden von Kiew stimmen mit dem überein, was man über die Vernichtung der Juden in anderen Ländern Europas aus unverdächtiger Quelle

erfahren hat. Sie stimmen überein mit allem dem, was man von der ganzen antisemitischen Politik des Dritten Reiches im Verlauf des gegenwärtigen Krieges weiß. Die «Volksstimme» dürfte sicher gegen den Vorwurf, sich kritiklos in die ausländische Greuelpropaganda eingeschaltet zu haben, geschützt sein, da die an den Juden Europas begangenen Verbrechen derart groß sind, daß das, was über die Ereignisse in Kiew mitgeteilt wurde, durchaus wahrscheinlich und glaubhaft erschien. Die Ereignisse von Kiew sind denn auch Gegenstand der Berichterstattung anderer (auch nichtverwarnter) schweizerischer Zeitungen als der «Volksstimme» gewesen, deren Redakteure ein Schweigen nicht glaubten verantworten zu können.»

Der Entscheid der eidgenössischen Rekurskommission

Die eidgenössische Rekurskommission für Presse und Funkspruch trat am 5. Februar 1944 unter dem Vorsitz von Bundesrichter Robert Guex, Professor an den Universitäten Genf und Lausanne, zusammen. Weitere Mitglieder waren Oberstdiv. z.D. Hans Frey, Eugen Kopp, Redaktor des «Vaterlands» (katholisch-konservativ) und Jacques Schmid, ehemaliger Redaktor des «Volk» (sozialdemokratisch) und nunmehr solothurnischer Regierungsrat, sowie der Ersatzmann Becker. Die Beschwerde der «Volksstimme» wurde abgewiesen; ob einstimmig, ergibt sich aus den Akten nicht.

Dieser Entscheid war zu erwarten gewesen, da bereits das Inspektorat der APF Abweisung des Rekurses beantragt hatte. Das Inspektorat hatte (in einem Brief von Oberst Michel Plancherel, Chef der APF, Professor an der ETH, vormals in Fribourg, an Bundesrichter Guex) u.a. ausgeführt:

«Die Motive, welche die Agentur Exchange Telegraph zur Herausgabe vertraulicher Sonderberichte veranlassten, spielen selbstverständlich für die Zensur keinerlei Rolle ...

Nach dem ad 1 Gesagten erscheint es unverständlich, dass die «Volksstimme» den beanstandeten Artikel veröffentlicht, doppelt unverständlich, da sie ausdrücklich hervorhebt, ihn nicht unbesehen übernommen, sondern genau geprüft und darauf Bedacht genommen zu haben, keine verletzenden Stellen zu publizieren. Dass die Mitteilung von sogenannten Tatsachen den verletzenden Charakter einer Darlegung nicht behebt, mag nur nebenbei hervorgehoben zu werden.

Wenn die Redaktion der «Volksstimme» den Bericht über die Ermordung der Juden von Kiew als amtliche Verlautbarung zu charakterisieren versucht, so bleibt sie den Beweis dafür völlig schuldig. Einmal ist schon zwischen einer amtlichen Mitteilung und einer Mitteilung, welche auf amtliche Mitteilungen zurückgeht, ein Unterschied zu machen ... Der Exchange Bericht bezeichnet sich nicht als amtlich und behauptet auch nicht, einen amtlichen Text zu veröffentlichen. Die grösste oder geringere Bedeutung des Mitgeteilten ist selbstverständlich für unsere Beurteilung nicht von Belang.

Wir betonen, dass die ursprüngliche Fassung des visierten Berichtes der Zentralstelle für Flüchtlingshilfe von den zuständigen Stellen nicht genehmigt wurde. Die Broschüre ist erst nach einigen Streichungen zugelassen worden ...

Die Gleichstellung der Proteste der schweizerischen Universitäten sowie der schweizerischen Presse wegen der Vorgänge in Oslo mit dem beanstandeten Artikel der «Volksstimme» ist so abwegig, dass wir darüber keine Worte verlieren wollen.

Ob die im Exchange Bericht mitgeteilten Vorgänge wahrscheinlich, glaubhaft oder gar wahr sind, kann für die Zensur nicht massgebend sein. Allein entscheidend ist die Frage, ob der Bericht gegen die geltenden Vorschriften betreffend die Pressekontrolle verstösst, und diese Frage ist zu bejahen ...» (Aus der Vernehmlassung Plancherel vom 12. 1. 1944)

Die Rekurskommission selber führte in ihren Erwägungen u.a. aus:

«Aus dem Grundsatz des Kommentars zum Grunderlaß (lit. a Ziff. 2), daß die Presse nur solche Mitteilungen veröffentlichen darf, die sich auf zuverlässige Quellen zu stützen vermögen, folgt, daß Meldungen der oben erwähnten Art nur zulässig sind, wenn sie aus amtlicher Quelle stammen (Presse-Kompendium Note 2 lit. A). Mit der Publikation von Meldungen aus anderer, nichtamtlicher Quelle läuft die schweizerische Presse Gefahr, sich in die Propaganda des Auslandes einzuschalten. Die Beschwerdeführerin bestreitet mit Recht die Richtigkeit jenes Grundsatzes nicht; was sie gegen dessen Anwendung vorbringt, ist unbehelflich. Zunächst fehlt es an irgendeinem Beweis für die Behauptung, der Bericht gehe auf amtliche Meldungen zurück. Er bietet selbst dafür nicht die geringsten Anhaltspunkte; es wäre auch sonst gar nicht verständlich, daß er als vertraulich bezeichnet und vor seinem Abdruck ausdrücklich gewarnt wird. Übrigens vermöchte der Umstand, dass der Bericht auf amtliche Meldungen zurückginge, ihn, wie das Inspektorat mit Recht ausführt, einem amtlichen Bericht keinesfalls gleichzustellen. Als solcher kann eine Meldung nur gelten, die direkt aus amtlicher Quelle stammt. Da sodann Vorhalte unmenschlicher, völkerrechtswidriger Behandlung der Zivilbevölkerung, wie sie im Bericht erhoben werden, für den Betroffenen an sich beleidigend sein müssen, kommt nichts darauf an, ob daraus nur veröffentlicht wird, was er angeblich an Tatsachen enthält, oder ob der Vorhalt durch die Form der Darstellung, die Hinzufügung eines eigenen Urteils oder desjenigen des Agentur-Berichterstatters darüber noch besonders unterstrichen wird, ihn als bedeutsam, oder deswegen als mehr oder weniger glaubhaft ansieht, weil früher ähnliche, auf amtliche ausländische Berichte zurückgehende und daher für die Publikation in der schweizerischen Presse zugelassene Meldungen den Weg durch die Presse genommen haben. Die Verbreitung derartiger amtlicher Meldungen vermag nichts zu ändern an der Verbindlichkeit des Verbotes, nichtamtliche Meldungen weiterzuverbreiten. Ebensowenig vermöchte es der Umstand, dass der Zensur die Publikation einer nach dem Ausgeführt verbotenen Meldung einmal entgangen wäre ...»

Auf eine juristische Auseinandersetzung zwischen den Argumenten der Redaktion der «Volksstimme» und denjenigen der Zensurstellen wird hier verzichtet. Ein grosser Teil der Zensurbestimmungen war der Interpretation bedürftig und auch geeignet zur Interpretation und wurde tatsächlich im Laufe der Kriegsjahre und der Kriegsentwicklung verschieden ausgelegt und angewendet. Zu untersuchen wäre beispielsweise, ob der beanstandete Bericht nicht doch im wesentlichen eine Zusammenstellung amtlicher Berichte gewesen ist. Professor Carl Ludwig weist in seinem Bericht über die Flüchtlingspolitik der Schweiz (S. 240ff.) darauf hin, dass bereits 1942 in offiziellen Erklärungen der Vereinigten Nationen, von den Regierungen in den Parlamenten von Washington und London verlesen, und in einer

Proklamation anglikanischer Bischöfe an alle alliierten und neutralen Regierungen von derartigen Kriegsverbrechen Kenntnis gegeben wurde.

Die schweizerische Flüchtlingspolitik und die Pressezensur

Es stellt sich die Frage der Beziehung zwischen der Flüchtlingspolitik der schweizerischen Behörden, der Stimmung in der Bevölkerung und der Pressepolitik. Was wussten die Behörden und die Öffentlichkeit vom Schicksal, das den an der Schweizergrenze abgewiesenen Verfolgten des Naziregimes, insbesondere den Juden drohte? Hätte allfälliges Wissen von den Massenmorden im Osten eine Änderung der Flüchtlingspolitik bewirkt? Dabei ist zu beachten, dass die erste zuverlässige Nachricht von den Vorgängen in den Ghettos und Konzentrationslagern Osteuropas im Jahre 1942 auf dem Weg über die Schweiz den alliierten Regierungen zuging. Es handelt sich um die Mitteilungen, die Dr. Benjamin Sagalowitz vom Pressedienst JUNA des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes und dann Dr. Gerhart Riegner vom Jüdischen Weltkongress durch einen deutschen Industriellen, vermutlich Eduard Schulte, erhielten. Darüber gibt es neuerdings mehrere Publikationen. Wir verweisen u.a. auf das Buch von Walter Laqueur *«The Terrible Secret»* (Weidenfeld and Nicolson, London 1980), auf einen Artikel in der *«Neuen Zürcher Zeitung»* vom 5. März 1981, Nr. 45 (*«Die Unfassbarkeit der «Endlösungs»-Kunde»*) und der *«Jüdischen Rundschau»* (Basel) vom 7. September 1983, Nr. 36 (Leonid Kossmann: *«Eduard Schulte warnte vor der 'Endlösung'»*).

Der seinerzeitige Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Bundesrat Eduard von Steiger, anerkannte am 12. November 1947 in der Sitzung einer Sachverständigenkommission, dass die Zulassungspolitik gegenüber den Verfolgten des Nazi-Reiches während des Zweiten Weltkrieges «nicht frei von Fehlern» gewesen sei. Aber er fügte bei: «Wenn man gewusst hätte, was sich drüben im Reich abspielte, hätte man den Rahmen des Möglichen weitergespannt» (zitiert von Professor Carl Ludwig 1957). «Diese Einschränkung» – bemerkt Ludwig – «ist freilich im Rückblick gesehen nur bedingt einleuchtend, sobald man sich daran erinnert, wie wenig Beachtung die sich seit dem Sommer 1942 stets mehrenden Berichte über die Vorgänge im Osten gefunden haben.» Weiter schreibt Ludwig:

«Aufträge an die schweizerische Gesandtschaft in Berlin oder an den Nachrichtendienst zur Abklärung der Verhältnisse sind allem Anschein nach nicht erteilt worden – offenbar deshalb nicht, weil man jene Mitteilungen auch in der Schweiz als haltlose Gerüchte erachtete und die Kundgebungen der Alliierten, denen durchaus nicht immer gleichzeitig entsprechende Hilfsmassnahmen folgten, als Propaganda einschätzte.»

Professor Ludwig weist immer wieder darauf hin, dass seines Erachtens das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement und dessen Polizeiabteilung von den Ereignissen im Osten und den Gefahren, welchen Juden dort ausgesetzt waren, Kenntnis haben mussten. Dabei erwähnt er als «von erschreckender Eindrücklichkeit» eben jenen in der «Volksstimme» vom 15. Dezember 1943 wiedergegebenen Bericht über die Ermordung der Juden von Kiew, dessen Inhalt er in seinem Bericht zusammenfassend wiedergibt. Ludwig fügt dort bei:

«Auch noch in dieser Periode waren die Pressekontrollstellen darauf bedacht, Äusserungen über die Massenausrottung von Juden im Osten nach Möglichkeit zu unterdrücken.»

Ludwig erwähnt in diesem Zusammenhang folgende Weisung der APF vom 2. Juni 1943:

«In letzter Zeit sind verschiedene Artikel über die Behandlung der Juden und der polnischen Geistlichkeit erschienen, ohne jede sichere Quellenangabe. So selbstverständlich es ist, dass sich unser Gewissen gegen jede unmenschliche Behandlung regt, so müssen wir uns doch streng an die Vorschriften des Pressenrechtes halten, welches uns zur Pflicht macht, Gerüchte und die ausländische Propaganda zu unterdrücken.»

Professor Ludwig kritisiert speziell, dass die St. Galler «Volksstimme» öffentlich verwarnt wurde wegen des Artikels über die Ermordung der Juden am 15. Dezember 1943 mit der Begründung, es handle sich um ausländische Gerüchtepropaganda übelster Art. Am 17. Dezember 1943 habe die Abteilung Presse und Funkspruch durch Kreisschreiben den weiteren Abdruck des Berichtes über die Erschiessung von 70 000 Juden in Kiew verboten. Alt-Bundesrat von Steiger hielt demgegenüber in seiner dem bundesrätlichen Bericht vom Jahre 1957 beigefügten persönlichen Stellungnahme immer noch fest:

«Wie weit man diesen Meldungen wirklich Beweiskraft beimessen konnte oder inwieweit es sich um Kriegspropaganda und blosse Gerüchte handelte, war schwer zu entscheiden.»

Als eine «blosse Zwecklüge exkulpierenden Charakters» bezeichnete die «Neue Zürcher Zeitung» (Nr. 53, 5. 3. 1981) «die Behauptung, es sei damals praktisch nichts über den Judengenozid des nationalsozialistischen Regimes an die Aussenwelt gedrungen und die fürchterliche Kunde von der Massenvernichtung durch die SS-Einsatzgruppen im Osten und in den Gaskammern des besetzten Polen habe erst nach Kriegsende Verbreitung finden können».

Laqueur, der Leiter des Londoner «Institute of Contemporary History» (Wiener Library) und Vorsitzender des Internationalen Forschungsausschusses des «Center of Strategic and International Studies» der Georgetown University in Washington, spricht in seinem bereits erwähnten Buch «The Terrible Secret» (1980) von einer

«Unterdrückung der Nachricht über Hitlers ‘Endlösung’». In der Untersuchung Laqueurs kommt auch zum Ausdruck, dass die Informationen auf alliierter, neutraler und selbst oft gar jüdischer Seite nicht nur aus mancherlei taktisch-politischen Erwägungen heruntergespielt oder mit sorgfältiger Skepsis distanziert behandelt wurden, sondern schlicht an der Unfassbarkeit der das Vorstellungsvermögen der Berichtsempfängers übersteigenden grauenvollen Ereignisse abprallten. Fazit Laqueurs:

«Democratic societies demonstrated on this occasion as on many others, before and after, that they are incapable of understanding political regimes of a different character.»

Und an anderer Stelle:

«It is a syndrome observed by biblical prophets und modern political leaders alike, that it is natural for men to indulge in the illusion of hope and to shut his eyes against a painful truth.»

Laqueur untersucht übrigens in seinem Buch auch die Rolle der Presse in den neutralen Staaten, wobei er vor allem die Unterschiede zwischen der Schweiz und Schweden herausarbeitet. In Schweden schien man, obwohl es keine eigentliche Zensur gab und bloss keine «Greuelmeldungen» veröffentlicht werden sollten, doch um einiges zurückhaltender als in der Schweiz, wo trotz Preszezensur relativ früh auf die grausigen Nachrichten verwiesen werden konnte:

«From time to time Swiss censorship would intervene und punish those who had been ‘too one-sided’ in their reports.»

Immerhin, als die St. Galler «Volksstimme» am 13. Oktober 1942 einen Bericht über Deportationen mit «Todestransporte» überschrieb, intervenierte der Pressechef des Territorialkommandos 7 wegen des zu «sensationellen» Titels. Laqueur meint, im folgenden Jahr, 1943, sei die Schweizer Preszezensur strenger geworden und erwähnt, ohne Nennung der Zeitung, den Fall der «Volksstimme» vom 15. Dezember 1943, gegen die eine sog. schwere Massnahme ergriffen wurde, nämlich die Aussprechung einer öffentlichen Verwarnung, weil sie Berichte über das Massaker von Babij Jar bei Kiew abgedruckt hatte.

Nach dem Erscheinen des Ludwig-Berichtes stellte der angesehene Journalist Walo von Greyerz, Redaktor der Tageszeitung «Der Bund» (Bern), die Frage, wer schuld sei an den Fehlern in der Flüchtlingspolitik und an der allzu starken Zurückhaltung der Schweiz in der Aufnahme von Verfolgten. Und er antwortete u.a. («Der Bund», Bern, Nr. 477, 18. 10. 1957):

«Eine Verantwortung hat sodann sicher die schweizerische Presseüberwachungsstelle auf sich genommen, wenn sie der Presse untersagte, ‘sich zur Trägerin ausländischer Propaganda

zu machen oder Greuelmeldungen zu veröffentlichen, deren Richtigkeit nicht überprüft werden kann', wenn das zur Folge hatte, dass Meldungen über Massenerschiessungen von Juden einfach unterblieben. Man wollte damals eben nicht wahrhaben, was so ungeheuerlich erschien. Aber der Wahrheit war damit nicht gedient.»

Quellen und Literatur

Bestand E 4450. Zensurakten aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges. Schweizerisches Bundesarchiv, Bern. Speziell: Nr. 7156 (Eidgenössische Rekurskommision, Fall «Volksstimme»).

Bestand S. 11. 221. 1995/184. Schweizerisches Bundesarchiv, Bern: Privatakten Heinz Roschewski, Bern. Zensurakten: Weisungen und Fälle der «Volksstimme» 1939–1945. Speziell: Fall vom 15. 12. 1943.

Graf, Christoph, Zensurakten aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges. Eine Analyse des Bestandes E 4450, Presse und Funkspruch 1939–1945. Schweizerisches Bundesarchiv, Bern 1979.

Kreis, Georg, Zensur und Selbstzensur. Die schweizerische Pressepolitik im Zweiten Weltkrieg. Frauenfeld 1973.

Laqueur, Walter, The Terrible Secret. London 1980.

Ludwig, Carl, Die Flüchtlingspolitik der Schweiz in den Jahren 1933 bis 1955. Bericht an den Bundesrat zuhanden der eidgenössischen Räte. Beilage zum Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Flüchtlingspolitik der Schweiz seit 1933 bis zur Gegenwart. Bern 1957.

Kompendium des schweizerischen Pressenotrechtes. Abteilung Presse und Funkspruch, Bern 1943. Revidierte Fassung 1944. Schweizerisches Bundesarchiv, Bern. Bestand E 4450, Archiv Nr. 41.

